

Richtlinien des Kreises Steinburg  
über eine Sozialstaffelregelung  
gemäß § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes  
in der Fassung vom 05.06.2019

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Steinburg hat am 22.02.2001 und hinsichtlich der letzten Änderung am 05.06.2019 die nachfolgende Richtlinien über eine kreisweit geltende Staffelung der Teilnahmebeiträge und Gebühren, die für eine Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zu entrichten sind, nach Einkommensgruppen und Kinderzahl beschlossen (Sozialstaffel gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG in der Fassung vom 05.06.2019).

Am 15.03.2011, 30.09.2015 und 27.06.2019 hat der Kreistag des Kreises Steinburg diesen Richtlinien sowie der letzten Änderung gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung für das Amt für Jugend, Familie und Sport vom 13.01.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung zugestimmt.

Präambel

§ 90 Abs. 3 SGB VIII sieht eine Staffelung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Leistungen im Sinne des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII (Kindertagesbetreuung) vor. Es können mehrere Kriterien für eine entsprechende Staffelung herangezogen werden.

Gem. § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes - KiTaG – in der Fassung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 30) können die Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den kreisangehörigen Standortgemeinden eine schriftliche Vereinbarung über eine kreisweit geltende Staffelung der Teilnahmebeiträge und Gebühren, die für eine Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zu entrichten sind, nach Einkommensgruppen und Kinderzahl (Sozialstaffel) und das entsprechende Bewilligungsverfahren abschließen.

Falls eine Vereinbarung jeweils am 30. Juni jeden Jahres nicht vorliegt, tritt am 1. August jeden Jahres eine von jedem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erlassende Sozialstaffelregelung in Kraft. Das trifft im Kreis Steinburg zu.

§ 1

Sozialstaffel nach Einkommensgruppen

- (1) Der Kreis übernimmt auf Antrag 100 % der Teilnahmebeiträge oder der Gebühren (mit Ausnahme der Kosten der Verpflegung), die für eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zu entrichten sind, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
- (2) Die Teilnahmebeiträge oder die Gebühren (ohne die Kosten für Verpflegung), die für eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zu entrichten sind, werden auf Antrag entsprechend der nachstehenden Staffelung ermäßigt:

Beträgt die Überschreitung der Bedarfsgrenze nach dem Dritten Kapitel des SGB XII (§ 27 ff. SGB XII) Euro	so werden .....% des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr vom Kreis übernommen %
00,01 bis 40,--	85
40,01 bis 80,--	75
80,01 bis 120,--	65
120,01 bis 160,--	55
160,01 bis 200,--	45
200,01 bis 240,--	35
240,01 bis 280,--	25
280,01 bis 320,--	15

- (3) Soweit die Überschreitung der Bedarfsgrenze nach dem Dritten Kapitel des SGB XII 320,01 € und mehr beträgt, wird keine Ermäßigung des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr gewährt.
- (4) Die Ermäßigung des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr erfolgt ab Antragsstellung, frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

## § 2

### Sozialstaffel nach Kinderzahl

Soweit Geschwisterkinder einschließlich Stiefgeschwister einer Haushaltsgemeinschaft gleichzeitig bedarfsgerecht in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege betreut werden, gewährt der Kreis für diese eine Ermäßigung des Teilnahmebeitrags oder der Gebühr (ohne die Kosten der Verpflegung) in Höhe des Ermäßigungssatzes nach § 1 für das älteste Kind in Kindertagesbetreuung.

Auf den danach verbleibenden Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere beitragspflichtige Kind gewährt der Kreis eine weitere Ermäßigung in Höhe von 50 %.

## § 3

### Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle im Sinne des §§ 22 ff. SGB VIII besuchen und im Kreis Steinburg wohnhaft sind.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2019 in Kraft. Sie gelten so lange, wie eine Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG nicht geschlossen wird.

Itzehoe, den 12.07.2019

gez. Dr. Heinz Seppmann  
1. stellv. Landrat